Dorfplatz 2, 6371 Stans, 041 618 79 13, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Postfach

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 2. September 2016

Teilrevision des kantonalen Gebührenrechts Mitbericht und Antrag der Kommission SJS

Sehr geehrter Herr Landratspräsident Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit SJS hat an ihrer Sitzung vom 22. August 2016 in Anwesenheit von Finanzdirektor Alfred Bossard und Gesetzesredaktor Rolf Brühwiler die Teilrevision des Gebührengesetzes ([GebG, NG 265.5] und Grundbuchgesetzes [GBG, NG 214.1]) beraten.

Die Kommission erstattet dem Landrat gestützt auf Art. 23b des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz) folgenden Mitbericht:

1 Ausgangslage

Am 19. Februar 2014 hat der Landrat eine Motion betreffend die Anpassung des kantonalen Gebührenrechts gutgeheissen. Mit diesem landrätlichen Auftrag wurde der Regierungsrat verpflichtet, das kantonale Gesetz vom 27. Juni 2001 über die amtlichen Kosten (Gebührengesetz, GebG; NG 265.5) im Sinne der Motion anzupassen und weitere mit dieser Gesetzesänderung erforderliche Anpassungen in der kantonalen Gesetzgebung vorzunehmen.

Diesem Anliegen hat der Regierungsrat mit der Vorlage zu einem revidierten Gebührengesetz ([GebG, NG 265.5] und Grundbuchgesetz [GBG, NG 214.1]) Rechnung getragen.

Der Regierungsrat hat dem Landrat mit RRB Nr. 235 vom 12. April 2016 beantragt, auf die Vorlage nicht einzutreten. Eventualiter beantragt der Regierungsrat dem Landrat nach einem allfälligen Eintreten die Vorlage abzulehnen.

2 Stellungnahme der Kommission

Die Kommission SJS hat die Vorlage des Regierungsrates zu einem revidierten Gebührengesetz und Grundbuchgesetz an ihrer Sitzung vom 22. August 2016 ausführlich beraten und diskutiert. Der Regierungsrat zeigt in seinem Bericht die Problemfelder klar auf. Durch die ausgearbeitete Vorlage wurde erkennbar, welche Konsequenzen eine Gutheissung dieser Vorlage mit sich bringen würde. Die Kommission ist ebenfalls der Ansicht, dass eine Gutheissung vehemente Auswirkungen haben würde. Zugleich gibt sie zu bedenken, dass die Umsetzung bzw. Gutheissung der Vorlage zu keiner praktikablen Lösung führen kann bzw. führen würde.

Diese Ergebnisse, Folgerungen sowie Tragweite der ausgearbeiteten Vorlage führen dazu, dass sich bei der Kommission ein neuer Standpunkt herauskristallisiert hat und sie die Ansicht des Regierungsrates stützt.

Die Kommission vertritt aus diesen Gründen die Auffassung, dass die Gebühren weiterhin vom Regierungsrat zu verabschieden sind und lehnt sich dem Bericht des Regierungsrats an. Die Kommission SJS unterstützt demzufolge die Meinung des Regierungsrates und folgt dem Antrag des Regierungsrates.

3 Antrag der Kommission

Die Kommission SJS beantragt dem Landrat mit 9:0 Stimmen bei einer Enthaltung, auf die Vorlage zu einem revidierten Gebührengesetz und Grundbuchgesetz nicht einzutreten.

Eventualiter beantragt die Kommission SJS dem Landrat mit 9:0 Stimmen bei einer Enthaltung, bei einem allfälligen Eintreten die Vorlage abzulehnen.

Freundliche Grüsse KOMMISSION FÜR STAATSPOLITIK, JUSTIZ UND SICHERHEIT

Präsident Sekretärin

Leo Amstutz Desirée Inderkum

2015.NWFD.7 2 / 2